

# Antrag Nr. 17-F-11-0004

## FW/BLW

---

### Betreff:

Sponsoring-Richtlinien der städtischen Gesellschaften auf dem Prüfstand  
- Antrag der Fraktion FW/BLW vom 28.11.2017 -

### Antragstext:

Wie in den vergangenen Tagen zu lesen war, gibt es Irritationen bezüglich der Zuwendung von Sponsorengeldern von Eigenbetrieben und der städtischen Gesellschaften der Landeshauptstadt Wiesbaden an bestimmte Vereine. Der Beteiligungsausschuss, so wie die Stadtverordnetenversammlung haben am 14. März 2017 (Beschluss 0015) bzw. am 30. März 2017 (Beschluss 0115) die Sitzungsvorlage „Grundsätze guter Unternehmensführung der Landeshauptstadt Wiesbaden“ beschlossen.

Im Rahmen dieses „Beteiligungskodexes“, welches federführend von Dezernat I vorangetrieben wurde, haben sich alle entsprechenden Gremien auch für das „Beteiligungshandbuch“ ausgesprochen.

Das Beteiligungshandbuch enthält detailliertere Regelungen und Richtlinien zu Teilaspekten der Steuerung. Darunter fallen auch die Richtlinien für Sponsoring (Seite 22 - 23).

Hier wird aufgeführt, dass Beteiligungen die nachfolgenden Grundsätze zu beachten haben:

- Sponsoring ist zulässig für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, der Kultur, der Bildung, des Sports, der Förderung des Umweltschutzes, der Prävention und für soziale Zwecke, soweit Sponsoring nicht im Einzelfall von der Gesellschafterversammlung unabhängig von den genannten Feldern beschlossen ist.
- Sponsoring darf dem Unternehmensgegenstand nicht entgegenstehen und muss angemessen sein im Hinblick auf die Ertrags- und Vermögenslage.
- Das gesamte Verfahren ist transparent zu gestalten, von einer möglichen Einwerbung über die Mittelvergabe bzw. -verwendung bis zur Dokumentation der Gegenleistung. Eventuelle Interessenskollisionen der Entscheidungsträger sind offen zu legen.
- Sponsoringmaßnahmen sind durch einen Sponsoringvertrag zu dokumentieren.
- Innerhalb der Unternehmen sind die Zuständigkeiten für die Annahme bzw. Vergabe von Mitteln mit der entsprechenden Berechtigung zu Vertragsabschlüssen verbindlich festzulegen. Einzelmaßnahmen im Wert von jährlich mehr als 0,5 ‰ der Bilanzsumme bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- Sponsoringmittel sind statistisch zu erfassen und in den Jahresabschluss- des Unternehmens darzustellen.
- Führt aktives Sponsoring neben der Werbung zu Gegenleistungen, z.B. in Form von Eintrittskarten o. ä. sind die Grundsätze über die Annahme von Geschenken und Einladungen zu beachten.

Der Beteiligungsausschuss möge daher mit ausdrücklichem Verweis auf das Beteiligungshandbuch folgendes beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

## Antrag Nr. 17-F-11-0004

### FW/BLW

---

1. dem Beteiligungsausschuss bis spätestens zur Sitzung am 27. Februar 2018 ein Sponsorenregister (Gesellschaft, Empfänger, Vertragsgegenstand und Höhe der Zuwendung 2017) der Beteiligungen und Eigenbetriebe zur Verfügung zu stellen für die das Beteiligungshandbuch Anwendung findet.
2. aufzulisten, an welche Unternehmen und Personen die städtischen Gesellschaften Eintrittskarten für Veranstaltungen mit großer Bedeutung (z.B. DFB-Pokalspiele des SV Wehen Wiesbaden, Pfingstturnier, DVV Pokalspiele des VC Wiesbaden o.ä.) im Rahmen des aktiven Sponsorings verteilt wurden.
3. dem Ausschuss zu berichten, wie das umfangreiche Sponsoring der ESWE Verkehr (z.B. des SV Wehen-Wiesbaden) mit der Angemessenheit der Vermögenslage (Jährlicher Verlust und Zuschussbedarf) in Einklang zu bringen ist.
4. dem Ausschuss zu berichten, ob durch die Sponsorengelder der ESWE-Versorgung (Aufsichtsratsvorsitzender Oberbürgermeister Sven Gerich) an den Förderverein für den Ball des Sports (stellv. Vorsitzender Oberbürgermeister Sven Gerich) eine eventuelle Interessenskollision nach den Sponsoring-Richtlinien des Beteiligungshandbuches vorliegt.

Wiesbaden, 28.11.2017

gez. Christian Bachmann  
Fraktionsvorsitzender

i.A. Giang Vu  
Fraktionsreferent